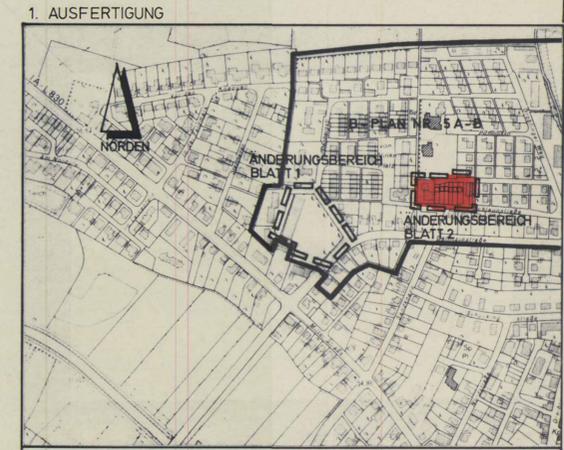


- PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
 GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)  
 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- BAUGRENZE, BAUWEISE**  
 — BAUGRENZE  
 □ ÜBERBAUBARE FLÄCHE  
 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHE**  
 — STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
 ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBUNDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1.05 A/B  
 ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.05 A/B  
 □ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
 — GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE/BEGÜNSTIGTE: EIGENTÜMER DER FLURSTÜCKE 1104 - 1109  
 □ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN BESTIMMT SIND:  
 □ X X X X X SIEHE ERGÄNZEND TEXTLICHE FESTSETZUNG 3.
- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN**  
 ○ FLURSTÜCKSGRENZE  
 - - - FLURGRENZE  
 111 z. B. FLURSTÜCKSNUMMER  
 ▨ VORHANDENE BEBAUUNG MIT ANGABE DER HAUSNUMMER  
 ▨ NEBENGEBÄUDE
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**  
 — NUTZUNGSSCHABLONE  
 — DÄCHNEIGUNG 35° ( ± 5°)

- TEXTLICHE HINWEISE**
- DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, AUFGESTELLT VOM INGENIEUR-BÜRO SCHULTE-PRUSS, LIPPSTADT. DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1973 IST GEPRÜFT VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 12.07.1973. GENEHMIGT VOM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN AM 27.08.1973 - AZ G4.2.-51.10.03 GEN.NR. 942 UND DER NEUPLANUNG DER HAUPTSAMMLER AUFGESTELLT VOM INGENIEUR-BÜRO PRUSS - KISSNER, LIPPSTADT. DER ENTWURF VOM MAI 1985 UND VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT GEPRÜFT AM 28.04.1986. GENEHMIGT VOM RP AM 16.05.1986 AZ. 54.2 - 4.5.1. - 8.13.0 GENEHMIGUNG NR. 508. ERFORDERLICHE NACHTRAGSENTWÜRFE WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF AUFGESTELLT.
  - ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLANEN GEM. § 58 LWB BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT WERDEN.  
 ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLGEMEIN ANERKANTEN REGELN DER TECHNIK GEMÄSS § 48 LWB BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ZU ERRICHTEN SIND, UND EIN AUSREICHENDER VERSORGNUNGS- UND FEUERLÖSCHDRUCK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE NETZ SICHERGESTELLT IST.
  - GEMÄSS § 4 ABFALLEBESITZUNGSGESETZ DÜRFEN ABFÄLLE NUR AUF DER DAFÜR VORGESEHENEN DEPONIE ABGELAGERT WERDEN.  
**FÜR DAS AUSGEWIESENE GEBIET IST EINE LÖSCHWASSERMENGE VON 1600 L PRO MINUTE FÜR EINE EINSATZDAUER VON 2 STD. SICHERZUSTELLEN. ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME SIND HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 M GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE ZU INSTALLIEREN UND AN GUT SICHTBAREN STELLEN MIT HINWEISSCHILDERN ZU VERSEHEN.**

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.04.1991 (GV NW S. 214)
  - §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
  - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
  - § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESTZ VOM 20.06.1989 (GV NW 1989, S. 432) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB
  - PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S.58)



ÜBERSICHTSPLAN M : 1 / 5 000

STADT WARENDORF  
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
 NR. 1.05 A-B  
 "NÖRDLICHE STADTERWEITERUNG"

DEZ IV / 61 PLANUNGSAMT	DATUM:	20.05.1992
AMTSLEITER	MAßSTAB:	1 / 500
DEZERNATSLIEFER	BLATT:	2
	GEZ.:	BOR.
	SACHBEARBEITER:	BERNERT
		BERNERT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.11.1979 AUFGESTELLT WORDEN.  
 DER BESCHLUSS IST AM 05.06.1992 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 5.6.1992  
 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG  
 (MEYER)  
 STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 13.07.1992 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 13.07.1992  
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 27.07.1992 BIS 31.08.1992 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 31.08.1992  
 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG  
 (MEYER)  
 STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEMÄSS § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 17.12.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 17.12.1992  
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTL.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 07.01.1994 GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTGEZEIGT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 07. JAN. 1994  
 Der Regierungspräsident  
 Münster  
 Oberregierungsbaurät

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 1 BAUGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 18.02.1994 ZU JEDERMANN EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEZÜGLICH DES BESCHLUSSSES DES RATES VOM 13.07.1992 SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 18.02.1994 GEMÄSS § 19 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 13.06.1990 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 18.02.1994  
 DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG  
 (MEYER)  
 STÄDT. BAUDIREKTOR